

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **43 (1970)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Die Diensttauglichkeit

Es besteht ein doppelter Anlass dafür, uns heute etwas näher mit dem Problem der Diensttauglichkeit zu befassen: einerseits ist im vergangenen Jahr im Nationalrat ein Postulat erheblich erklärt worden, das die Einführung eines «differenzierten Tauglichkeitsbegriffs» für die Armee verlangte; dieses Postulat wird zurzeit von der Militärverwaltung auf die Möglichkeiten seiner Realisierung geprüft. Zum zweiten hat das Eidgenössische Militärdepartement am 12. Januar 1970 eine Verfügung über die militärärztliche Beurteilung der Diensttauglichkeit (MBD, I. Teil) erlassen, welche die bisherige «Instruktion über die sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen» (die sog. IBW) abgelöst und ersetzt hat; die Verfügung vom 12. Januar 1970 bringt nicht nur modernere Prinzipien für die militärärztliche Beurteilung der Wehrmänner, sondern auch eine Neuumschreibung des Begriffs der Diensttauglichkeit.

Diese jüngsten Neuerungen kommen nicht von ungefähr, haben sich doch in den letzten Jahren die Stimmen gemehrt, die an dem traditionellen Begriff der Diensttauglichkeit, wie er in unserer Armee bisher gehandhabt worden ist, Kritik geübt haben. Die Wortführer solcher Beanstandungen vertraten mit durchaus einleuchtenden Argumenten die Auffassung, dass unser hergebrachter Tauglichkeitsbegriff allzusehr auf die Bedürfnisse des Infanteriekampfes früherer Zeiten zugeschnitten sei, der eine körperliche Volltauglichkeit zur Voraussetzung habe. Dieser Begriff trage der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen technischen Entwicklung nur ungenügend Rechnung, denn heute seien innerhalb der Armee zahlreiche Aufgaben zu erfüllen, für welche eine körperliche Volltauglichkeit im bisherigen Sinn gar nicht notwendig sei. Mit dem Abstellen auf die hergebrachten Begriffe gehen der Armee wertvolle Kräfte verloren, ganz abgesehen davon, dass es etwas Diffamierendes an sich habe, junge Leute als hilfsdiensttauglich oder gar dienstuntauglich zu erklären, obschon sie in manchen Bereichen einer modernen, insbesondere einer umfassenden Landesverteidigung durchaus vollwertige Arbeit zu leisten vermöchten.

Diese Gedankengänge liegen dem Postulat zugrunde, das von Nationalrat Gut (Stäfa) in der Sommersession 1969 im Nationalrat entwickelt und schliesslich vom Rat gutgeheissen wurde. Das Postulat verlangte die Anwendung verfeinerter Methoden der militärärztlichen Rekrutierung, mit dem Ziel, dass jeder Wehrpflichtige in der Armee an jene Stelle